

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Marianne Linke, Fraktion DIE LINKE**

**Ostseeflughafen GmbH Stralsund-Barth (OFH GmbH)**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat in seinem Kommunalfinanzbericht 2008 (Drucksache 5/2083) nach seiner Prüfung der Wirtschaftlichkeit (S. 121 - 132) der Ostseeflughafen GmbH Stralsund-Barth (OFH GmbH) u. a. Folgendes ausgeführt:

„Die zum Verlustausgleich verpflichteten kommunalen Gesellschafter werden deshalb die Frage zu beantworten haben, welcher öffentliche Zweck ihre Beteiligung an der offensichtlich dauerhaft defizitären Flug(hafen)gesellschaft rechtfertigt und welche strategischen Ziele sie mit ihrem andauernden wirtschaftlichen Engagement verfolgen.“

1. Welche Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der beteiligten Kommunen hat die Ostseeflughafen GmbH Stralsund-Barth bislang erhalten, welche sind künftig geplant (bitte diese nach Jahren und Quellen getrennt angeben)?

Die Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH selbst hat bisher keine Fördermittel erhalten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat die Gesellschafterkommunen (Landkreis Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Stadt Barth) im Rahmen der Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die drei Ausbaustufen der Flughafeninfrastruktur mit insgesamt circa 6,681 Mio. € unterstützt. Die dritte Ausbaustufe befindet sich gegenwärtig in der Realisierung, sodass die Fördermittel in Höhe von circa 2,674 Mio. € in den Jahren 2010 und 2011 kassenmäßig zur Verfügung stehen.

2. Wurden die Gesellschafterkommunen von der Landesregierung aufgefordert, die vom Landesrechnungshof im Kommunalfinanzbericht 2008 (Drucksache 5/2083) aufgeworfenen Fragen nach dem öffentlichen Zweck der kommunalen Beteiligung und nach den strategischen Zielen des wirtschaftlichen Engagements zu beantworten?
  - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2 a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Gesellschafterkommunen wurden nicht zu einer gesonderten Stellungnahme zu den vom Landesrechnungshof im Kommunalfinanzbericht 2008 aufgeworfenen Fragen aufgefordert.

Die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen sind wesentlicher Bestandteil der Haushaltsunterlagen der Kommunen. Entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen - hier von der Gemeindebeziehungsweise der Stadtvertretung der Stadt Barth, dem Kreistag des Landkreises Nordvorpommern und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund - in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die in der jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanung - vorliegend der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH - eingestellten Zuschüsse der Gesellschafter unterliegen nach Gesellschaftsrecht ebenso der Zustimmung der kommunalen Gesellschafterorgane.

Im Rahmen dieser umfangreich geführten Diskussion positionieren sich somit die kommunalen Vertretungsorgane zeitnah zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung ihrer Unternehmen.

3. Welche finanziellen Konsequenzen würden sich für die drei Gesellschafterkommunen ergeben, falls die OFH GmbH wegen der anhaltenden und auch für die Zukunft zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit ihren Geschäftsbetrieb beendet?

Im Falle der Beendigung des Geschäftsbetriebes wäre zu prüfen, ob die geförderten Infrastruktureinrichtungen weiter zweckentsprechend verwandt und ob sich hieraus gegebenenfalls Widerrufs- und Rückforderungsgründe ergeben würden. Entsprechende Entscheidungen würden nach Abwägung aller relevanten Sachverhalte, nach Anhörung der Betroffenen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls getroffen.

4. Sind Rückzahlungsforderungen von Fördermitteln zu erwarten und wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Der Landesregierung sind gegenwärtig keine Sachverhalte bekannt, auf deren Grundlage Widerrufe und Rückforderungen zu prüfen wären.

5. Welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht der Landesregierung im Falle einer Beendigung des Geschäftsbetriebes, eventuelle Rückzahlungsforderungen zu verhindern bzw. zu minimieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für die Realisierung des 2007 gefassten und 2009 erneut bekräftigten Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zum Austritt aus der OFH GmbH, obwohl die beiden anderen Gesellschafter (Landkreis Nordvorpommern und Stadt Barth) das ablehnen, zumal im Gesellschaftervertrag für einen einseitigen Austritt oder eine andere einseitige Beendigung des Gesellschafterverhältnisses keine vertraglichen Regelungen vorgesehen sind?

Für die Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH als Gesellschaft des privaten Rechts gelten die Regelungen des Gesellschaftsrechts nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Der vorliegende Gesellschaftsvertrag sieht kein einseitiges Kündigungsrecht zum Austritt aus der Gesellschaft vor. Sowohl eine Veräußerung von Geschäftsanteilen als auch die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Austrittsstreitigkeiten können nur auf dem zivilen Rechtsweg durchgesetzt werden.

7. Welche Personen oder Institutionen haften gegebenenfalls für einen Vermögensschaden, der den Gesellschafterkommunen im Falle einer dauerhaft defizitär arbeitenden OFH GmbH entsteht?

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH haben die kommunalen Gesellschafter eine Nachschusspflicht vereinbart. Grundlage dafür ist die Feststellung des Jahresabschlusses beziehungsweise der aktuelle Wirtschaftsplan. Die Nachschusspflicht ist für alle Gesellschafter zusammen auf jährlich 400,0 T€ begrenzt. Im Liquidationsfall der Gesellschaft haften die Gesellschafterkommunen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen.